

Aufgabe 6

Bei Vereinbarung eines besonderen Behältnisses (hier: Stahlschrank) besteht Versicherungsschutz gemäß §§ 1 Nr. 2 e) aa), 4 Nr. 4 AERB 87 bei Verwendung eines richtigen Schlüssels nur, wenn der Dieb den richtigen Schlüssel aus einem Behältnis entwendet hat, das mindestens dem gleichen Sicherheitsgrad entspricht wie das Behältnis, in dem sich die versicherten Sachen (hier: Bargeld) befanden. Also hätte sich der Schlüssel zu dem Geschäfts-Stahlschrank in einem gleichartigen Schrank in der Wohnung des VN befinden müssen. Da Herr Hofmann den Schlüssel lediglich unter einfachem Verschluss (hier: Schreibtisch) aufbewahrt hat, besteht im Rahmen der erhöhten Entschädigungsgrenze kein Versicherungsschutz. Da Bargeld jedoch auch unter einfachem Verschluss innerhalb der Pauschaldeklaration versichert ist, wird Herr Hofmann eine Entschädigung bis zur dafür vorgesehenen Grenze von 500 € beanspruchen können, da ihm durch die Aufbewahrung in einem höher qualifizierten Behältnis kein Nachteil entstehen soll.